



10.03.2011

Postulat

der Fraktion SP/Grüne betreffend kommunale Förderbeiträge für Sonnenkollektoren in der Gemeinde Obersiggenthal

Antrag:

Die Gemeinde Obersiggenthal fördert den Bau von Sonnenkollektor-Anlagen mit finanziellen Beiträgen. Als Grundlage für eine Förderung dient der Gutsprachenentscheid des Kantons. Die Gemeinde entrichtet die gleichen Beiträge wie der Kanton.

Begründung:

- Sonnenkollektor-Anlagen – also Solaranlagen, die der Warmwasseraufbereitung dienen – sind heute technisch ausgereift, markt-erprobt und effizient.
 - Die Förderung der Sonnenenergie trägt zu einer unabhängigen, nachhaltigen Energieversorgung in der Schweiz bei. Die aktuelle Situation zeigt auf, wie wertvoll es ist, nicht von Menschen wie Gaddafi abhängig zu sein.
 - Mit der Installation von Sonnenkollektoren wird das lokale Gewerbe gestützt.
 - Mit der Einführung von kommunalen Beiträgen sind wir in guter Gesellschaft. Auch unsere Nachbargemeinden Baden und Ennetbaden fördern Sonnenkollektoren.
 - Abklärungen bei der Fachstelle Energie des Kantons haben ergeben, dass in Obersiggenthal in jüngster Vergangenheit durchschnittlich fünf Anlagen pro Jahr mit Förderbeiträgen erstellt wurden. Im Jahre 2009, in welchem mit dem Förderprogramm des Bundes doppelte Beiträge entrichtet wurden, waren es mit neun Anlagen beinahe doppelt so viele. Daraus lassen sich zwei Aussagen ableiten:
Mit einem zusätzlichen Beitrag kann die Anzahl erstellter Anlagen massiv erhöht werden. Es ist eine jährliche Belastung für die Gemeinde von 10'000.- bis 20'000.- Franken zu erwarten, was aus Sicht der Fraktion SP/Grüne vertretbar ist.
 - Es wird der im energiepolitischen Programm gefasste Grundsatz „die Gemeinde Obersiggenthal unterstützt die Umsetzung umwelt- und energierelevanter Belange von Privaten“ mit einer konkreten Massnahme umgesetzt. Privatpersonen sind mit entsprechenden Anreizen bereit, die Hauptlast der Kosten zu tragen und damit einen Effort für die Allgemeinheit zu leisten. Diese Menschen sollen für ihren Einsatz belohnt werden.
-

Im Namen der Fraktion SP/Grüne

Theo Flückiger, Einwohnerrat

interne Projekt-Nr. _____

Bauherrschaft	Name	Vorname
	Adresse	PLZ, Ort
Kontakt	Name	Vorname
	Tel.	E-Mail

Anlagedaten	Anlagestandort	Strasse	<input type="checkbox"/> bestehende Baute, Jg.
		PLZ, Ort	<input type="checkbox"/> Neubau
	Nutzungsart des Gebäudes	<input type="checkbox"/> Einfamilienhaus <input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus, Wohneinheiten <input type="checkbox"/> andere Nutzungsart	
	Kollektorfläche nur Aperturfläche	m ²	<input type="checkbox"/> Flachkollektoren <input type="checkbox"/> Vakuumröhren
	Kollektor	Fabrikat Typ	<input type="checkbox"/> zertifiziert Swissolar Reg. Nr. <input type="checkbox"/> Label Solarkeymark Lizenz Nr.
	Wärmenutzung der Kollektoren	<input type="checkbox"/> nur Warmwasser <input type="checkbox"/> Warmwasser und Heizungsunterstützung <input type="checkbox"/> andere	
	Zusatzenergie während der Heizperiode	<input type="checkbox"/> Öl <input type="checkbox"/> Gas <input type="checkbox"/> Holz	<input type="checkbox"/> Wärmepumpe <input type="checkbox"/> Elektrizität <input type="checkbox"/> Fernwärme
	Installationsbeginn des Kollektors	Monat/Jahr	
	Investitionskosten ca.	Fr.	

Einreichen Einreichen vor Installationsbeginn des Sonnenkollektors mit allen erforderlichen Beilagen an:
 Departement Bau, Verkehr und Umwelt
 Fachstelle Energie, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

Beilagen

- Hydraulikschema der Installation (erhältlich beim Installateur oder Lieferanten)
- Bei Neubau: Formular EN-1a, EN-1b oder EN-1c und EN-2a oder EN-2b des Energienachweises (erhältlich beim Architekt, Planer oder Installateur)

Es werden nur Fördergesuche mit sämtlichen erforderlichen Beilagen bearbeitet; unvollständige Gesuche müssen retourniert werden.

Bestätigung Hiermit werden die Richtigkeit der Angaben bestätigt und die Förderbedingungen akzeptiert.

Ort und Datum _____

Unterschrift der Bauherrschaft _____

Förderbedingungen und Informationen zum Gesuch

Die Gesuchsunterlagen werden i.d.R. innerhalb eines Monats nach Eingang bearbeitet und abschliessend beurteilt. Nach erfolgreicher Prüfung des Gesuchs wird der Bauherrschaft eine Beitragszusicherung per Post zugestellt. Die finanzielle Förderhöhe richtet sich nach der Wirtschaftlichkeit und den verfügbaren Fördermitteln. Es gelten jeweils die **Fördersätze zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung**.

Fördersätze für Sonnenkollektoren pro Gebäude		
Verglaste Flachkollektoren	4 - 8 m ² : Fr. 1'500.-	8 bis max. 15 m ² Grundbetrag Fr. 625.- plus Fr. 110.- / m ²
Röhrenkollektoren	3 - 6 m ² : Fr. 1'500.-	6 bis max. 12 m ² Grundbetrag Fr. 625.- plus Fr. 140.- / m ²

- Bei Neubauten muss 20 % des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit erneuerbaren Energien abgedeckt werden (ESpaV § 10). Dient die Sonnenkollektoranlage zur Erfüllung dieser Regel, werden keine Förderbeiträge ausgerichtet (vgl. Formulare EN-1a, EN-1b oder EN-1c und EN-2a oder EN-2b des Energienachweises).
- Der Ersatz eines bestehenden Kollektors wird nicht gefördert.
- Für die Bemessung des Förderbeitrags wird jeweils die Aperturfläche des Kollektors berücksichtigt.
- Bei mehr als einer Wohneinheit pro Gebäude wird die Gesamtfläche des installierten Kollektors für die Berechnung des Förderbeitrags berücksichtigt, jedoch max. 15 m² pro Wohneinheit.
- Es sind nur Kollektortypen beitragsberechtigt, welche auf der Liste von **Swissolar** aufgeführt sind oder das Label **Solarkeymark** tragen. (vgl. www.swissolar.ch → Wärme → Förderung → Liste der Kollektoren → Suchen oder www.solarkeymark.org → List of certified collectors → Solar Keymark Collector Database).
- Die **Auszahlung** der Fördermittel erfolgt ausschliesslich an die Bauherrschaft und nicht an den Architekten, Generalunternehmer, Projektverfasser oder Installateur der Haustechnikanlagen.
- Die vom Kanton ausbezahlten Fördermittel müssen auf der **Steuererklärung** beim Liegenschaftsunterhalt in Abzug gebracht werden.
- Der Kanton Aargau, vertreten durch die Fachstelle Energie, kann nicht für **Schäden** haftbar gemacht werden, die mit der Planung, der Erstellung und dem Betrieb der geförderten Anlage entstehen können.
- Mit der Gemeinde ist abzuklären, ob für die Sonnenkollektoren eine **Baubewilligung** erforderlich ist.
- Die Fachstelle Energie hat jederzeit das Recht, Einsicht in die mit Beitragsgesuchen zusammenhängenden Akten zu verlangen und **Kontrollen** an den ausgeführten Bauten und Anlagen vorzunehmen.
- Der Gesuchsteller willigt mit der Einreichung des Fördergesuchs in die **Herausgabe aller** im Zusammenhang mit dem vorliegenden Fördergesuch stehenden **Daten** durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (Fachstelle Energie) an Dritte, insbesondere an die schweizerischen Steuerbehörden (Gemeinden, Kantone, Bund), an Schlichtungsstellen und Gerichtsbehörden, sowie an Mieter und Pächter des Gesuchstellers, ein.
- Es besteht **grundsätzlich kein Anspruch auf Förderbeiträge** (§ 12 Abs. 3 des Energiegesetzes des Kantons Aargau vom 9. März 1993 [EnergieG]). Förderbeiträge können nur im Rahmen des jährlichen Budgets ausgerichtet werden (§ 12 Abs. 5 EnergieG). Die Beitragszusicherung erfolgt ausdrücklich unter dem Vorbehalt, dass zum Auszahlungszeitpunkt auch die von den Eidgenössischen Räten und vom Grossen Rat bewilligten Mittel zur Verfügung stehen.

Informationen	www.energie.ag.ch
Auskünfte	Telefon 062 835 28 83